

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. 55041698 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ GT 3
 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
 Bruchstraße 48B
 67098 Bad Dürkheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ GT 3
 Radgröße 5,5Jx13H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	GT 3 A2/Z02 Ø63,3-Ø59,2	4/100/59,1	38	500	1900

Kennzeichnungen

KBA-Nummer
 Herstellerzeichen Alutec
 Radtyp und Ausführung GT 3 (s.o.)
 Radgröße 5,5Jx13H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen HS
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55041698) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan
 Subaru
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Almera N15 e1*93/81*0025*..	55-64	175/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 S01
	55-64	185/65R13		
	55-64	195/60R13		
	55-64	205/60R13		
Nissan Micra K10 C950/1	37-44	155/70R13		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 L01 S01
	37-44	165/65R13		
	37-44	175/60R13		
	37-44	185/60R13	K42	
Nissan Micra K11 G220, e11*93/81*0021*..	40-55	155/70R13		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 L01 S01
	40-55	165/65R13		
	40-55	175/60R13		
	40-55	185/55R13		
	40-55	185/60R13		
	40-55	195/55R13	K02 K11	
Nissan Sunny B12 E301	40-66	155R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 S01
	40-66	175/70R13		
	40-66	185/65R13	A01 K42 K56	
Nissan Sunny B12A E521	54-66	175/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 S01
	54-66	185/65R13	A01 K42 K56	
Nissan Sunny N14 F666	55-66	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 A58 B03 S01
	55-66	175/70R13		
	55-66	185/65R13	A01 L01	
	55-66	195/60R13	A01 K02 L01	
Nissan Sunny Y10 F727, e1*93/81*0026*..	40-66	155R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 S01
	40-66	175/70R13		
	40-66	185/65R13	A01 K02 L01	
Nissan Sunny Y10L F672	55-66	175/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 S01
	55-66	185/65R13	A01 K02 L01	
Subaru Justy KAD D678, /1	37-55	155/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 S01
	37-55	165/65R13		
	37-55	175/60R13		

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A23 Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. 55041698 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ GT 3
Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 4

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 6. April 1998
Bohländer
Bohländer



00005571.DOC